

Vorlage		Vorlage-Nr: FB 56/0158/WP18
Federführende Dienststelle: FB 56 - Fachbereich Wohnen, Soziales und Integration		Status: öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		Datum: 14.01.2022
		Verfasser/in: FB 56/100
Seniorenratswahlen 2022 – Änderung der Wahlordnung		
Ziele:	Klimarelevanz	
	keine	
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
27.01.2022	Ausschuss für Soziales, Integration und Demographie	Anhörung/Empfehlung
10.02.2022	Seniorenrat	Anhörung/Empfehlung
16.02.2022	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Soziales, Integration und Demographie nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt Aachen, die Wahlordnung für den Seniorenrat wie vorgelegt zu beschließen.

Der Seniorenrat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt Aachen, die Wahlordnung für den Seniorenrat wie vorgelegt zu beschließen.

Der Rat der Stadt Aachen nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt die vorgelegte Wahlordnung für den Seniorenrat.

Keupen

(Oberbürgermeisterin)

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
		x	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
	Einzahlungen	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
	Ertrag	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
			x

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

gering	<input type="checkbox"/>	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	<input type="checkbox"/>	80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	<input type="checkbox"/>	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

gering	<input type="checkbox"/>	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	<input type="checkbox"/>	80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	<input type="checkbox"/>	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

<input type="checkbox"/>	vollständig
<input type="checkbox"/>	überwiegend (50% - 99%)
<input type="checkbox"/>	teilweise (1% - 49 %)

	nicht
	nicht bekannt

Erläuterungen:

Ausgangslage

Mit Ratsbeschluss vom 25.01.2017 wurde die Wahlperiode des Seniorenrats – generell fünf Jahre – einmalig verkürzt, um fortan die Durchführung der Seniorenratswahl zeitgleich mit der Landtagswahl NRW zu ermöglichen. Der kommende Wahltermin für diese beiden Wahlen ist der 15.05.2022.

In einem weiteren Schritt hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung vom 06.10.2021 bereits die geänderte Wahlordnung für die Seniorenratswahl beschlossen.

Änderung der Wahlordnung für den Seniorenrat

Im Rahmen der zwischenzeitlich zur Vorbereitung der Seniorenratswahl begonnen Abstimmungsgespräche des Fachbereichs Wohnen, Soziales und Integration (FB 56) mit dem Fachbereich Bürger*innendialog und Verwaltungsleitung, Bereich Wahlen (FB 01) wurde festgestellt, dass punktuelle Änderungen der Wahlordnung und entsprechend bei der operativen Durchführung des Wahlgeschäfts notwendig sind, um einen möglichst reibungslosen Ablauf der Wahl zu gewährleisten. Im Einzelnen haben sich insoweit (neben einer rein redaktionellen Änderung in § 11) die nachstehenden Änderungsbedarfe ergeben:

Wahlberechtigung und Wählbarkeit (§ 4, Punkte 1 bis 3 Wahlordnung Seniorenrat)

Der § 4 der Wahlordnung wird an den § 12 Kommunalwahlordnung (KWahlO NRW) angepasst. Es erfolgt eine Präzisierung der Bestimmungen zur Wahlberechtigung und dadurch eine Neufassung der Punkte 1 – 3.

Wahlorgane (§ 5, Punkt 2 Wahlordnung Seniorenrat)

Die bisherige Angabe, dass der Wahlausschuss aus dem/der Wahlleiter*in und 4 Beisitzer*innen besteht, muss gestrichen werden. Die Größe des Wahlausschusses legt der Rat der Stadt Aachen fest. Es darf hier keine zahlenscharfe Vorgabe erfolgen.

Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk (§ 9, Punkt 2 Wahlordnung Seniorenrat)

Die bisherige Formulierung: „Die Stimmenauszählung ist öffentlich. Sie erfolgt am 1. Werktag nach dem Wahltag um 9.00 Uhr im Wahlamt durch den Briefwahlvorstand nach Wahlbezirken“ wird ersetzt durch die Formulierung: „Die Stimmenauszählung ist öffentlich. Sie erfolgt getrennt nach Wahlbezirken.“ Dadurch wird ermöglicht, dass die Stimmenauszählung bereits **am Wahltag** um/ab 18.00 Uhr erfolgen kann.

Inkrafttreten (§ 13 Wahlordnung Seniorenrat):

Es erfolgt die Aktualisierung des Inkrafttretens.

Die detaillierte Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Regelungen sowie die im Ergebnis neue Fassung der Wahlordnung für die Seniorenratswahl sind als Anlage beigefügt.

Anlagen:

1. Synopse bisherige und neue Fassung der Wahlordnung
2. Neue Fassung der Wahlordnung

Wahlordnung für die Wahl des Seniorenrats der Stadt Aachen vom 23. Mai 2012

- Synopse -

<p>Präambel (unverändert) Die Stadt Aachen bekennt sich zu den besonderen Verpflichtungen, die sie gegenüber ihren älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern hat. Sie bejaht die Beteiligung aller älteren Menschen an der politischen Willensbildung und setzt sich auf allen politischen Ebenen für die Erhaltung von deren Selbstständigkeit und Unabhängigkeit ein.</p> <p>Die Stadt Aachen informiert den Seniorenrat der Stadt Aachen über alle Fragen, die die älteren Menschen betreffen und in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, und versucht, auftretende Probleme mit dem Seniorenrat zu erörtern und gemeinsam zu lösen. Die Stadt Aachen erkennt den Seniorenrat der Stadt Aachen als Vertretung der in ihr lebenden älteren Menschen an. 1. Der Seniorenrat hat die Aufgabe</p>			
Ordnungsziffer	In der Fassung der zweiten Änderung vom 06. Oktober 2021	In der Fassung der dritten Änderung vom 16. Februar 2022 - neue Fassung -	Begründung für die Neufassung
§ 1	<p>§ 1 Aufgaben und Selbstverständnis</p> <p>1. Der Seniorenrat hat die Aufgabe:</p> <p>a) die Interessen der älteren Generation gegenüber Rat und Verwaltung, den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den Alteneinrichtungen und der Öffentlichkeit zu vertreten</p> <p>b) Rat und Verwaltung sowie die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die Träger von Alteneinrichtungen zu beraten und zu unterstützen</p>	<p>§ 1 Aufgaben und Selbstverständnis</p> <p>1. Der Seniorenrat hat die Aufgabe:</p> <p>a) die Interessen der älteren Generation gegenüber Rat und Verwaltung, den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den Alteneinrichtungen und der Öffentlichkeit zu vertreten</p> <p>b) Rat und Verwaltung sowie die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die Träger von Alteneinrichtungen zu beraten und zu unterstützen</p>	

	<p>c) sich durch Aufklärung und Anregungen um eine sinnvolle Stellung der älteren Menschen in der Gesellschaft und im persönlichen Lebensbereich zu bemühen mit dem Ziel, ihre Aktivität und Selbständigkeit zu fördern und möglichst lange zu erhalten</p> <p>d) die älteren Mitbürger*innen zur aktiven Mitarbeit in allen Lebensbereichen anzuregen</p> <p>e) mitzuarbeiten bei der Vorbereitung von Gemeinschaftsaufgaben und Programmen für ältere Mitbürger*innen</p> <p>f) an Ausschusssitzungen teilzunehmen</p> <p>g) mit anderen örtlichen sowie überörtlichen und grenzüberschreitenden Seniorenorganisationen zusammenzuarbeiten.</p> <p>2. Der Seniorenrat ist konfessionell und parteipolitisch neutral. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Die Tätigkeit im Seniorenrat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen. Ihnen steht lediglich ein Ersatz ihrer aus der Tätigkeit im Seniorenrat entstehenden unabwendbaren Auslagen zu</p>	<p>c) sich durch Aufklärung und Anregungen um eine sinnvolle Stellung der älteren Menschen in der Gesellschaft und im persönlichen Lebensbereich zu bemühen mit dem Ziel, ihre Aktivität und Selbständigkeit zu fördern und möglichst lange zu erhalten</p> <p>d) die älteren Mitbürger*innen zur aktiven Mitarbeit in allen Lebensbereichen anzuregen</p> <p>e) mitzuarbeiten bei der Vorbereitung von Gemeinschaftsaufgaben und Programmen für ältere Mitbürger*innen</p> <p>f) an Ausschusssitzungen teilzunehmen</p> <p>g) mit anderen örtlichen sowie überörtlichen und grenzüberschreitenden Seniorenorganisationen zusammenzuarbeiten.</p> <p>2. Der Seniorenrat ist konfessionell und parteipolitisch neutral. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Die Tätigkeit im Seniorenrat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen. Ihnen steht lediglich ein Ersatz ihrer aus der Tätigkeit im Seniorenrat entstehenden unabwendbaren Auslagen zu</p>	
§ 2	<p>§ 2 Wahlsystem und Zusammensetzung des Seniorenrats</p> <p>1. Die Mitglieder des Seniorenrats der Stadt Aachen werden auf Stadtviertelebene (Wahlbezirke) in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und</p>	<p>§ 2 Wahlsystem und Zusammensetzung des Seniorenrats</p> <p>1. Die Mitglieder des Seniorenrats der Stadt Aachen werden auf Stadtviertelebene (Wahlbezirke) in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und</p>	

	<p>geheimer Wahl gewählt. Die Wahl findet als Briefwahl statt.</p> <p>2. In jedem Wahlbezirk werden mindestens zwei Mitglieder gewählt. In Wahlbezirken mit über 4.000, aber nicht über 7.000 Wahlberechtigten (§ 4) werden drei Mitglieder, in Wahlbezirken mit über 7000, aber nicht über 10.0000 Wahlberechtigten werden vier Mitglieder und in Wahlbezirken mit über 10.0000 Wahlberechtigten werden fünf Mitglieder gewählt. Diese bezirklichen Mitglieder sind Ansprechpartner zu Altersfragen im jeweiligen Stadtviertel.</p> <p>2a. Jede/r Wahlberechtigte kann ihre/seine Stimme für so viele Personen abgeben, wie nach Absatz 2 in seinem Bezirk gewählt werden. Sie/Er hat also bei zwei Mitgliedern bis zu zwei Stimmen, bei drei Mitgliedern bis zu drei Stimmen u. s. w.</p> <p>3. In jedem Bezirk gibt es eine*n Sprecher*in. Das ist das Mitglied mit den meisten Stimmen im Wahlbezirk. Lehnt sie/er die Sprecherfunktion ab, übernimmt das Mitglied mit der nächsthöheren Stimmenzahl diese Funktion.</p> <p>4. Alle auf Stadtviertelebene gewählten bezirklichen Mitglieder bilden in ihrer Gesamtheit den gesamtstädtischen Seniorenrat.</p> <p>5. Dem gesamtstädtischen Seniorenrat gehören außerdem mit beratender Funktion je ein*e Vertreter*in der Verbände der Freien</p>	<p>geheimer Wahl gewählt. Die Wahl findet als Briefwahl statt.</p> <p>2. In jedem Wahlbezirk werden mindestens zwei Mitglieder gewählt. In Wahlbezirken mit über 4.000, aber nicht über 7.000 Wahlberechtigten (§ 4) werden drei Mitglieder, in Wahlbezirken mit über 7000, aber nicht über 10.0000 Wahlberechtigten werden vier Mitglieder und in Wahlbezirken mit über 10.0000 Wahlberechtigten werden fünf Mitglieder gewählt. Diese bezirklichen Mitglieder sind Ansprechpartner zu Altersfragen im jeweiligen Stadtviertel.</p> <p>2a. Jede/r Wahlberechtigte kann ihre/seine Stimme für so viele Personen abgeben, wie nach Absatz 2 in seinem Bezirk gewählt werden. Sie/Er hat also bei zwei Mitgliedern bis zu zwei Stimmen, bei drei Mitgliedern bis zu drei Stimmen u. s. w.</p> <p>3. In jedem Bezirk gibt es eine*n Sprecher*in. Das ist das Mitglied mit den meisten Stimmen im Wahlbezirk. Lehnt sie/er die Sprecherfunktion ab, übernimmt das Mitglied mit der nächsthöheren Stimmenzahl diese Funktion.</p> <p>4. Alle auf Stadtviertelebene gewählten bezirklichen Mitglieder bilden in ihrer Gesamtheit den gesamtstädtischen Seniorenrat.</p> <p>5. Dem gesamtstädtischen Seniorenrat gehören außerdem mit beratender Funktion je ein*e Vertreter*in der Verbände der Freien</p>	
--	--	--	--

	<p>Wohlfahrtspflege sowie die/der Geschäftsführer*in (derzeit Leitstelle "Älter werden in Aachen") an.</p> <p>6. Die Amtszeit des Seniorenrats der Stadt Aachen beträgt fünf Jahre. Die fünfjährige Amtszeit des Seniorenrats wird einmalig für die Wahlperiode 2018 bis 2022 um fünf Monate verkürzt.</p>	<p>Wohlfahrtspflege sowie die/der Geschäftsführer*in (derzeit Leitstelle "Älter werden in Aachen") an.</p> <p>6. Die Amtszeit des Seniorenrats der Stadt Aachen beträgt fünf Jahre. Die fünfjährige Amtszeit des Seniorenrats wird einmalig für die Wahlperiode 2018 bis 2022 um fünf Monate verkürzt.</p>	
§ 3	<p>§ 3 Wahlgebiet, Wahlbezirke</p> <p>Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Aachen. Für die Wahl des Seniorenrats der Stadt Aachen gelten die folgenden Wahlbezirke, die den Sozialräumen der Stadt Aachen entsprechen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zentrum und Soers 2. Hochschulviertel und Hörn 3. Ostviertel und Rothe Erde 4. Lütticher Straße, Maria-Theresia-Allee und Preuswald 5. Burtscheid und Beverau 6. Forst und Driescher Hof 7. Eilendorf 8. Haaren und Verlautenheide 9. Richterich 	<p>§ 3 Wahlgebiet, Wahlbezirke</p> <p>Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Aachen. Für die Wahl des Seniorenrats der Stadt Aachen gelten die folgenden Wahlbezirke, die den Sozialräumen der Stadt Aachen entsprechen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zentrum und Soers 2. Hochschulviertel und Hörn 3. Ostviertel und Rothe Erde 4. Lütticher Straße, Maria-Theresia-Allee und Preuswald 5. Burtscheid und Beverau 6. Forst und Driescher Hof 7. Eilendorf 8. Haaren und Verlautenheide 9. Richterich 	

	<p>10. Laurensberg</p> <p>11. Kronenberg und Aachen-West</p> <p>12. Brand</p> <p>13. Kornelimünster und Oberforstbach</p> <p>14. Walheim</p>	<p>10. Laurensberg</p> <p>11. Kronenberg und Aachen-West</p> <p>12. Brand</p> <p>13. Kornelimünster und Oberforstbach</p> <p>14. Walheim</p>	
§ 4	<p>§ 4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit</p> <p>1. Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist.</p> <p>2. Wahlberechtigt sind alle Einwohner*innen der Stadt Aachen, die am Wahltag das sechzigste Lebensjahr vollendet haben und seit dem 35. Tag vor der Wahl im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben.</p> <p>3. Wählbar ist jede/r Wahlberechtigte. Nicht wählbar sind Wahlberechtigte, die zeitgleich Mitglied des Rats der Stadt Aachen oder einer Bezirksvertretung sind.</p>	<p>§ 4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit</p> <p>1. Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Von Amts wegen sind in das Wählerverzeichnis alle Wahlberechtigten einzutragen, die am 42. Tag vor der Wahl (Stichtag) bei der Meldebehörde für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet sind. Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.</p> <p>2. Wahlberechtigt sind alle Einwohner*innen der Stadt Aachen, die am Wahltag das sechzigste Lebensjahr vollendet haben und seit dem 16. Tag vor der Wahl im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes haben.</p>	<p>Analoge Anpassung an § 12 Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO).</p> <p>Analoge Anpassung an § 12 Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO).</p>

		<p>3. Wählbar ist jede/r Wahlberechtigte. Nicht wählbar sind Wahlberechtigte, die zeitgleich Mitglied des Rats der Stadt Aachen oder einer Bezirksvertretung sind.</p> <p>Im Übrigen gilt die Vorschrift des § 12 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG) analog.</p>	<p>Analoge Anpassung an § 12 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG).</p>
§ 5	<p>§ 5 Wahlorgane</p> <p>Wahlorgane für das Wahlgebiet sind</p> <p>1. die/der Oberbürgermeister*in als Wahlleiter*in oder sein/e Vertreter*in im Amt</p> <p>2. der Wahlausschuss, bestehend aus dem/der Wahlleiter*in als Vorsitzende*n und 4 Beisitzer*innen gem. § 2 KWahlG;</p> <p>3. der Briefwahlvorstand, bestehend aus dem/der Briefwahlvorsteher*in, dem/der stellvertretenden Wahlvorsteher*in und 3 bis 6 Beisitzer*innen gem. §§ 7, 8 KWahlO.</p> <p>Für die Auszählung der Briefwahl können mehrere Briefwahlvorstände eingesetzt werden.</p>	<p>§ 5 Wahlorgane</p> <p>Wahlorgane für das Wahlgebiet sind</p> <p>1. die/der Oberbürgermeister*in als Wahlleiter*in oder sein/e Vertreter*in im Amt</p> <p>2. der Wahlausschuss, bestehend aus dem/der Wahlleiter*in als Vorsitzende*n und 4 Beisitzer*innen gem. § 2 KWahlG;</p> <p>3. der Briefwahlvorstand, bestehend aus dem/der Briefwahlvorsteher*in, dem/der stellvertretenden Wahlvorsteher*in und 3 bis 6 Beisitzer*innen gem. §§ 7, 8 KWahlO.</p> <p>Für die Auszählung der Briefwahl können mehrere Briefwahlvorstände eingesetzt werden.</p>	<p>Der Wahlausschuss kann aus 4, 6, 8 oder 10 Mitgliedern bestehen. Die Größe legt der Rat der Stadt fest.</p>
§ 6	<p>§ 6 Einreichung und Prüfung von Wahlvorschlägen</p> <p>1. Die/der Wahlleiter*in fordert über die örtlichen Medien zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Wahlvorschläge können von Wahlberechtigten (§ 4) bis zu 13 Wochen vor Wahlbeginn bei der Leitstelle "Älter werden in Aachen" eingereicht werden.</p>	<p>§ 6 Einreichung und Prüfung von Wahlvorschlägen</p> <p>1. Die/der Wahlleiter*in fordert über die örtlichen Medien zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Wahlvorschläge können von Wahlberechtigten (§ 4) bis zu 13 Wochen vor Wahlbeginn bei der Leitstelle "Älter werden in Aachen" eingereicht werden.</p>	

	<p>2. Die Wahlvorschläge haben ein Kandidatenprofil mit folgenden Angaben zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Familienname - Vorname - (früherer) Beruf - Geburtsdatum - Wahlbezirk - Anschrift - Festnetz- oder Mobilfunknummer, - E-Mail Account (falls vorhanden) - aktuelles Portraitfoto <p>Auch können die Bewerber*innen die Gründe für ihre Kandidatur kurz darstellen (ca. 300 Zeichen).</p> <p>3. Voraussetzungen für eine Kandidatur als Vertreter*in für einen Wahlbezirk sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wählbarkeit (§ 4) - Wohnsitz in dem Wahlbezirk, in dem kandidiert wird - fristgerechte Abgabe der Kandidatenmeldung - schriftliche Erklärung der Bewerber*innen bzw. der vorgeschlagenen Personen, dass sie der Bewerbung zustimmen. <p>4. Für die Wahlvorschläge, die Kandidatenprofile und die Zustimmungserklärungen sind Formblätter zu verwenden, die vom Bekanntmachungstage an von der/dem Geschäftsführer*in zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>5. Die/der Wahlleiter*in prüft die Wahlvorschläge und entscheidet über ihre Zulassung. Bei fehlerhaften Wahlvorschlägen wirkt die/der Wahlleiter*in auf eine</p>	<p>2. Die Wahlvorschläge haben ein Kandidatenprofil mit folgenden Angaben zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Familienname - Vorname - (früherer) Beruf - Geburtsdatum - Wahlbezirk - Anschrift - Festnetz- oder Mobilfunknummer, - E-Mail Account (falls vorhanden) - aktuelles Portraitfoto <p>Auch können die Bewerber*innen die Gründe für ihre Kandidatur kurz darstellen (ca. 300 Zeichen).</p> <p>3. Voraussetzungen für eine Kandidatur als Vertreter*in für einen Wahlbezirk sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wählbarkeit (§ 4) - Wohnsitz in dem Wahlbezirk, in dem kandidiert wird - fristgerechte Abgabe der Kandidatenmeldung - schriftliche Erklärung der Bewerber*innen bzw. der vorgeschlagenen Personen , dass sie der Bewerbung zustimmen. <p>4. Für die Wahlvorschläge, die Kandidatenprofile und die Zustimmungserklärungen sind Formblätter zu verwenden, die vom Bekanntmachungstage an von der/dem Geschäftsführer*in zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>5. Die/der Wahlleiter*in prüft die Wahlvorschläge und entscheidet über ihre Zulassung. Bei fehlerhaften Wahlvorschlägen wirkt die/der Wahlleiter*in auf eine</p>	
--	--	---	--

	Behebung der Mängel hin. Mängel des Wahlvorschlags können nur bis zur Entscheidung über ihre Zulassung behoben werden.	Behebung der Mängel hin. Mängel des Wahlvorschlags können nur bis zur Entscheidung über ihre Zulassung behoben werden.	
§ 7	<p>§ 7 Zustellung der Briefwahlunterlagen</p> <p>Spätestens vier Wochen vor dem Wahltag erhalten die Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen.</p> <p>Die Briefwahlunterlagen enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wahlschein - ein Merkblatt mit <ul style="list-style-type: none"> a) Informationen zu den Aufgaben des Seniorenrats und zum Wahlvorgang b) den Profilen der Bewerber*innen des Wahlbezirks, allerdings ohne Telekommunikationsverbindungen sowie unter Ersetzung des Geburtsdatums durch die Angabe des Alters in Jahren - Stimmzettel für den Wahlbezirk - einen amtlichen Umschlag für den Stimmzettel (Wahlbriefumschlag) - einen amtlich adressierten Umschlag für die portofreie Rücksendung von Wahlschein, Stimmzettel und Wahlbriefumschlag. 	<p>§ 7 Zustellung der Briefwahlunterlagen</p> <p>Spätestens vier Wochen vor dem Wahltag erhalten die Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen.</p> <p>Die Briefwahlunterlagen enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wahlschein - ein Merkblatt mit <ul style="list-style-type: none"> a) Informationen zu den Aufgaben des Seniorenrats und zum Wahlvorgang b) den Profilen der Bewerber*innen des Wahlbezirks, allerdings ohne Telekommunikationsverbindungen sowie unter Ersetzung des Geburtsdatums durch die Angabe des Alters in Jahren - Stimmzettel für den Wahlbezirk - einen amtlichen Umschlag für den Stimmzettel (Wahlbriefumschlag) - einen amtlich adressierten Umschlag für die portofreie Rücksendung von Wahlschein, Stimmzettel und Wahlbriefumschlag. 	

<p>§ 8</p>	<p>§ 8 Durchführung der Wahl</p> <p>1. Die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl obliegt der/dem Oberbürgermeister*in der Stadt Aachen als der/dem Wahlleiter*in. Sie/er kann ihre/seine Befugnisse übertragen.</p> <p>2. Die Wahl erfolgt ausschließlich als Briefwahl. Die/der Briefwähler*in kennzeichnet den Stimmzettel, legt ausschließlich den Stimmzettel in den Wahlumschlag und verschließt den Wahlumschlag. Anschließend legt sie/er den verschlossenen Wahlumschlag sowie den unterschriebenen Wahlschein in den Rücksendeumschlag.</p> <p>3. Die amtlich adressierten Rücksendeumschläge müssen am Wahltag bis spätestens 18.00 Uhr beim Wahlamt eingegangen sein.</p> <p>4. Den Wahltag bestimmt die/der Wahlleiter*in im Einvernehmen mit dem Seniorenrat der Stadt Aachen.</p> <p>5. Durch die Rücksendung der amtlich adressierten Rücksendeumschläge auf dem Postweg entstehenden der/dem Wähler*in keine Portokosten. Für eine rechtzeitige Stimmabgabe haben die Wähler*innen den Postlauf im Falle einer Beförderung des Rücksendeumschlags durch die Post zu berücksichtigen.</p>	<p>§ 8 Durchführung der Wahl</p> <p>1. Die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl obliegt der/dem Oberbürgermeister*in der Stadt Aachen als der/dem Wahlleiter*in. Sie/er kann ihre/seine Befugnisse übertragen.</p> <p>2. Die Wahl erfolgt ausschließlich als Briefwahl. Die/der Briefwähler*in kennzeichnet den Stimmzettel, legt ausschließlich den Stimmzettel in den Wahlumschlag und verschließt den Wahlumschlag. Anschließend legt sie/er den verschlossenen Wahlumschlag sowie den unterschriebenen Wahlschein in den Rücksendeumschlag.</p> <p>3. Die amtlich adressierten Rücksendeumschläge müssen am Wahltag bis spätestens 18.00 Uhr beim Wahlamt eingegangen sein.</p> <p>4. Den Wahltag bestimmt die/der Wahlleiter*in im Einvernehmen mit dem Seniorenrat der Stadt Aachen.</p> <p>5. Durch die Rücksendung der amtlich adressierten Rücksendeumschläge auf dem Postweg entstehenden der/dem Wähler*in keine Portokosten. Für eine rechtzeitige Stimmabgabe haben die Wähler*innen den Postlauf im Falle einer Beförderung des Rücksendeumschlags durch die Post zu berücksichtigen.</p>	
-------------------	--	--	--

<p>§ 9</p>	<p>§ 9 Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk</p> <p>1. Die Feststellung des Briefwahlergebnisses und die Stimmenzählung erfolgen entsprechend den Regelungen der §§ 26 ,27, 29, 30KWahlG NRW.</p> <p>2. Die Stimmenauszählung ist öffentlich. Sie erfolgt am 1. Werktag nach dem Wahltag um 9.00 Uhr im Wahlamt durch den Briefwahlvorstand getrennt nach Wahlbezirken. Dabei werden zunächst die Wahlscheine geprüft. Anschließend werden getrennt davon die Stimmzettel aus den Wahlumschlägen entnommen und die abgegebenen Stimmen gezählt.</p> <p>3. Gewählt sind die</p> <ul style="list-style-type: none"> • zwei Bewerber*innen in den Wahlbezirken mit bis zu 4.000 Wahlberechtigten bzw. • die drei Bewerber*innen in den Wahlbezirken mit über 4.000 bis zu 7.000 Wahlberechtigten bzw. • die vier Bewerber*innen in den Wahlbezirken mit über 7.000 bis zu 10.000 Wahlberechtigten bzw. • die fünf Bewerber*innen in den Wahlbezirken mit über 10.000 Wahlberechtigten, <p>die die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem/der Wahlleiter*in zu ziehende Los.</p> <p>4. Über das Ergebnis ist eine Wahl Niederschrift zu fertigen. Dieses ist dem Wahlausschuss umgehend zuzustellen.</p>	<p>§ 9 Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk</p> <p>1. Die Feststellung des Briefwahlergebnisses und die Stimmenzählung erfolgen entsprechend den Regelungen der §§ 26 ,27, 29, 30KWahlG NRW.</p> <p>2. Die Stimmenauszählung ist öffentlich. Sie erfolgt am 1. Werktag nach dem Wahltag um 9.00 Uhr im Wahlamt durch den Briefwahlvorstand getrennt nach Wahlbezirken. Dabei werden zunächst die Wahlscheine geprüft. Anschließend werden getrennt davon die Stimmzettel aus den Wahlumschlägen entnommen und die abgegebenen Stimmen gezählt.</p> <p>3. Gewählt sind die</p> <ul style="list-style-type: none"> • zwei Bewerber*innen in den Wahlbezirken mit bis zu 4.000 Wahlberechtigten bzw. • die drei Bewerber*innen in den Wahlbezirken mit über 4.000 bis zu 7.000 Wahlberechtigten bzw. • die vier Bewerber*innen in den Wahlbezirken mit über 7.000 bis zu 10.000 Wahlberechtigten bzw. • die fünf Bewerber*innen in den Wahlbezirken mit über 10.000 Wahlberechtigten, <p>die die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem/der Wahlleiter*in zu ziehende Los.</p> <p>4. Über das Ergebnis ist eine Wahl Niederschrift zu fertigen. Dieses ist dem Wahlausschuss umgehend zuzustellen.</p>	<p>Die Stimmenauszählung ist somit bereits am Wahltag ab 18:00 Uhr möglich.</p>
------------	---	---	---

	5. Der Wahlausschuss prüft die Wahlunterschriften aller Wahlbezirke auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit und stellt danach das Wahlergebnis fest. Die gewählten Kandidat*innen sind über das gesamte Ergebnis der Wahl umgehend schriftlich zu informieren.	5. Der Wahlausschuss prüft die Wahlunterschriften aller Wahlbezirke auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit und stellt danach das Wahlergebnis fest. Die gewählten Kandidat*innen sind über das gesamte Ergebnis der Wahl umgehend schriftlich zu informieren.	
§ 10	<p>§ 10 Berufung der Mitglieder des Seniorenrats der Stadt Aachen</p> <p>Nach der Wahl zum Seniorenrat der Stadt Aachen beruft die/der Wahlleiter*in den gesamtstädtischen Seniorenrat der Stadt Aachen zu seiner konstituierenden Sitzung ein. Diese soll innerhalb von drei Monaten nach der Wahl stattfinden. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Sitzungstag soll mindestens ein Monat liegen. In dieser konstituierenden Sitzung übernimmt die/der Geschäftsführer*in bis zur erfolgten Wahl einer/s Vorsitzenden den Vorsitz. Danach leitet die/der gewählte Vorsitzende die weiteren Wahlhandlungen.</p>	<p>§ 10 Berufung der Mitglieder des Seniorenrats der Stadt Aachen</p> <p>Nach der Wahl zum Seniorenrat der Stadt Aachen beruft die/der Wahlleiter*in den gesamtstädtischen Seniorenrat der Stadt Aachen zu seiner konstituierenden Sitzung ein. Diese soll innerhalb von drei Monaten nach der Wahl stattfinden. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Sitzungstag soll mindestens ein Monat liegen. In dieser konstituierenden Sitzung übernimmt die/der Geschäftsführer*in bis zur erfolgten Wahl einer/s Vorsitzenden den Vorsitz. Danach leitet die/der gewählte Vorsitzende die weiteren Wahlhandlungen.</p>	
§ 11	<p>§ 11 Ersatzbestimmung von Mitgliedern des Seniorenrats der Stadt Aachen</p> <p>1. Wenn ein gewähltes Mitglied des Seniorenrats der Stadt Aachen die Annahme der Wahl ablehnt, stirbt oder aus sonstigen Gründen aus dem Seniorenrat ausscheidet, wird der Sitz mit einer/m Kandidat*in aus demselben Stadtviertel besetzt. Nachfolger*in ist die/der Bewerber*in mit der nächsthöheren Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der/dem Wahlleiter*in gezogene Los.</p>	<p>§ 11 Ersatzbestimmung von Mitgliedern des Seniorenrats der Stadt Aachen</p> <p>1. Wenn ein gewähltes Mitglied des Seniorenrats der Stadt Aachen die Annahme der Wahl ablehnt, stirbt oder aus sonstigen Gründen aus dem Seniorenrat ausscheidet, wird der Sitz mit einer/m Kandidat*in aus demselben Stadtviertel Wahlbezirk besetzt. Nachfolger*in ist die/der Bewerber*in mit der nächsthöheren Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der/dem Wahlleiter*in gezogene Los.</p>	Redaktionelle Änderung

	2. Sollten in einem Bezirk alle gewählten Vertreter*innen ausscheiden und keine Nachrücker*innen mehr zur Verfügung stehen, so kann der Bezirk nach Absprache von den Vertreter*innen eines Nachbarbezirks betreut werden.	2. Sollten in einem Bezirk alle gewählten Vertreter*innen ausscheiden und keine Nachrücker*innen mehr zur Verfügung stehen, so kann der Bezirk nach Absprache von den Vertreter*innen eines Nachbarbezirks betreut werden.	
§ 12	§ 12 Wahlprüfung Einwendungen gegen die Gültigkeit der Wahl können durch Einspruch nach den §§ 39, 40 KWahlG geltend gemacht werden. Hierüber entscheidet der für die Kommunalwahl gebildete Wahlprüfungsausschuss.	§ 12 Wahlprüfung Einwendungen gegen die Gültigkeit der Wahl können durch Einspruch nach den §§ 39, 40 KWahlG geltend gemacht werden. Hierüber entscheidet der für die Kommunalwahl gebildete Wahlprüfungsausschuss.	
§ 13	§ 13 Inkrafttreten Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung des Seniorenrats vom 23. Mai 2012 in der Fassung des 1. Nachtrags vom 25. Januar 2017 außer Kraft.	§ 13 Inkrafttreten Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung des Seniorenrats vom 23. Mai 2012 in der Fassung des 1. Nachtrags vom 25. Januar 2017 und des 2. Nachtrags vom 06. Oktober 2021 außer Kraft.	Notwendige Ergänzung

**Wahlordnung des Seniorenrats der Stadt Aachen
vom 22. Mai 2012**

(In der Fassung der dritten Änderung vom 16. Februar 2022)

Präambel

Die Stadt Aachen bekennt sich zu den besonderen Verpflichtungen, die sie gegenüber ihren älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern hat. Sie bejaht die Beteiligung aller älteren Menschen an der politischen Willensbildung und setzt sich auf allen politischen Ebenen für die Erhaltung von deren Selbstständigkeit und Unabhängigkeit ein.

Die Stadt Aachen informiert den Seniorenrat der Stadt Aachen über alle Fragen, die die älteren Menschen betreffen und in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, und versucht, auftretende Probleme mit dem Seniorenrat zu erörtern und gemeinsam zu lösen. Die Stadt Aachen erkennt den Seniorenrat der Stadt Aachen als Vertretung der in ihr lebenden älteren Menschen an.

§ 1 Aufgaben und Selbstverständnis

1. Der Seniorenrat hat die Aufgabe:

a) die Interessen der älteren Generation gegenüber Rat und Verwaltung, den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den Alteneinrichtungen und der Öffentlichkeit zu vertreten

b) Rat und Verwaltung sowie die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die Träger von Alteneinrichtungen zu beraten und zu unterstützen

c) sich durch Aufklärung und Anregungen um eine sinnvolle Stellung der älteren Menschen in der Gesellschaft und im persönlichen Lebensbereich zu bemühen mit dem Ziel, ihre Aktivität und Selbstständigkeit zu fördern und möglichst lange zu erhalten

d) die älteren Mitbürger*innen zur aktiven Mitarbeit in allen Lebensbereichen anzuregen

e) mitzuarbeiten bei der Vorbereitung von Gemeinschaftsaufgaben und Programmen für ältere Mitbürger*innen

f) an Ausschusssitzungen teilzunehmen

g) mit anderen örtlichen sowie überörtlichen und grenzüberschreitenden Seniorenorganisationen zusammenzuarbeiten.

2. Der Seniorenrat ist konfessionell und parteipolitisch neutral. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Die Tätigkeit im Seniorenrat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen. Ihnen steht lediglich ein Ersatz ihrer aus der Tätigkeit im Seniorenrat entstehenden unabwendbaren Auslagen zu.

§ 2 Wahlsystem und Zusammensetzung des Seniorenrats

1. Die Mitglieder des Seniorenrats der Stadt Aachen werden auf Stadtviertelebene (Wahlbezirke) in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl findet als Briefwahl statt.

2. In jedem Wahlbezirk werden mindestens zwei Mitglieder gewählt. In Wahlbezirken mit über 4.000, aber nicht über 7.000 Wahlberechtigten (§ 4) werden drei Mitglieder, in Wahlbezirken mit über 7000, aber nicht über 10.000 Wahlberechtigten werden vier Mitglieder und in Wahlbezirken mit über

10.0000 Wahlberechtigten werden fünf Mitglieder gewählt. Diese bezirklichen Mitglieder sind Ansprechpartner zu Altersfragen im jeweiligen Stadtviertel.

2a. Jede/r Wahlberechtigte kann ihre/seine Stimme für so viele Personen abgeben, wie nach Absatz 2 in seinem Bezirk gewählt werden. Sie/Er hat also bei zwei Mitgliedern bis zu zwei Stimmen, bei drei Mitgliedern bis zu drei Stimmen u.s.w.

3. In jedem Bezirk gibt es eine*n Sprecher*in. Das ist das Mitglied mit den meisten Stimmen im Wahlbezirk. Lehnt sie/er die Sprecherfunktion ab, übernimmt das Mitglied mit der nächsthöheren Stimmenzahl diese Funktion.

4. Alle auf Stadtviertelebene gewählten bezirklichen Mitglieder bilden in ihrer Gesamtheit den gesamtstädtischen Seniorenrat.

5. Dem gesamtstädtischen Seniorenrat gehören außerdem mit beratender Funktion je ein*e Vertreter*in der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie die/der Geschäftsführer*in (derzeit Leitstelle "Älter werden in Aachen") an.

6. Die Amtszeit des Seniorenrats der Stadt Aachen beträgt fünf Jahre. Die fünfjährige Amtszeit des Seniorenrats wird einmalig für die Wahlperiode 2018 bis 2022 um fünf Monate verkürzt.

§ 3 Wahlgebiet, Wahlbezirke

Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Aachen. Für die Wahl des Seniorenrats der Stadt Aachen gelten die folgenden Wahlbezirke, die den Sozialräumen der Stadt Aachen entsprechen:

1. Zentrum und Soers
2. Hochschulviertel und Hörn
3. Ostviertel und Rothe Erde
4. Lütticher Straße, Maria-Theresia-Allee und Preuswald
5. Burtscheid und Beverau
6. Forst und Driescher Hof
7. Eilendorf
8. Haaren und Verlautenheide
9. Richterich
10. Laurensberg
11. Kronenberg und Aachen-West
12. Brand
13. Kornelimünster und Oberforstbach
14. Walheim

§ 4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

1. Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Von Amts wegen sind in das Wählerverzeichnis alle Wahlberechtigten einzutragen, die am 42. Tag vor der Wahl (Stichtag) bei der Meldebehörde für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet sind.

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

2. Wahlberechtigt sind alle Einwohner*innen der Stadt Aachen, die am Wahltag das sechzigste Lebensjahr vollendet haben und seit dem 16. Tag vor der Wahl im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes haben.

3. Wählbar ist jede/r Wahlberechtigte. Nicht wählbar sind Wahlberechtigte, die zeitgleich Mitglied des Rats der Stadt Aachen oder einer Bezirksvertretung sind. Im Übrigen gilt die Vorschrift des § 12 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG) analog.

§ 5 Wahlorgane

Wahlorgane für das Wahlgebiet sind

1. die/der Oberbürgermeister*in als Wahlleiter*in oder sein/e Vertreter*in im Amt
2. der Wahlausschuss, gem. § 2 KWahlG;
3. der Briefwahlvorstand, bestehend aus dem/der Briefwahlvorsteher*in, dem/der stellvertretenden Wahlvorsteher*in und 3 bis 6 Beisitzer*innen gem. §§ 7, 8 KWahlO.

Für die Auszählung der Briefwahl können mehrere Briefwahlvorstände eingesetzt werden.

§ 6 Einreichung und Prüfung von Wahlvorschlägen

1. Die/der Wahlleiter*in fordert über die örtlichen Medien zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Wahlvorschläge können von Wahlberechtigten (§ 4) bis zu 13 Wochen vor Wahlbeginn bei der Leitstelle "Älter werden in Aachen" eingereicht werden.

2. Die Wahlvorschläge haben ein Kandidatenprofil mit folgenden Angaben zu enthalten:

- Familienname
- Vorname
- (früherer) Beruf
- Geburtsdatum
- Wahlbezirk
- Anschrift
- Festnetz- oder Mobilfunknummer
- E-Mail Account (falls vorhanden)
- aktuelles Portraitfoto

Auch können die Bewerber*innen die Gründe für ihre Kandidatur kurz darstellen (ca. 300 Zeichen).

3. Voraussetzungen für eine Kandidatur als Vertreter*in für einen Wahlbezirk sind:

- Wählbarkeit (§ 4)
- Wohnsitz in dem Wahlbezirk, in dem kandidiert wird
- fristgerechte Abgabe der Kandidatenmeldung
- schriftliche Erklärung der Bewerber*innen bzw. der vorgeschlagenen Personen, dass sie der Bewerbung zustimmen.

4. Für die Wahlvorschläge, die Kandidatenprofile und die Zustimmungserklärungen sind Formblätter zu verwenden, die vom Bekanntmachungstage an von der/dem Geschäftsführer*in zur Verfügung gestellt werden.

5. Die/der Wahlleiter*in prüft die Wahlvorschläge und entscheidet über ihre Zulassung. Bei fehlerhaften Wahlvorschlägen wirkt die/der Wahlleiter*in auf eine Behebung der Mängel hin. Mängel des Wahlvorschlags können nur bis zur Entscheidung über ihre Zulassung behoben werden.

§ 7 Zustellung der Briefwahlunterlagen

Spätestens vier Wochen vor dem Wahltag erhalten die Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen.

Die Briefwahlunterlagen enthalten:

- Wahlschein

- ein Merkblatt mit

a) Informationen zu den Aufgaben des Seniorenrats und zum Wahlvorgang

b) den Profilen der Bewerber*innen des Wahlbezirks, allerdings ohne Telekommunikationsverbindungen sowie unter Ersetzung des Geburtsdatums durch die Angabe des Alters in Jahren

- Stimmzettel für den Wahlbezirk

- einen amtlichen Umschlag für den Stimmzettel (Wahlbriefumschlag)

- einen amtlich adressierten Umschlag für die portofreie Rücksendung von Wahlschein, Stimmzettel und Wahlbriefumschlag

§ 8 Durchführung der Wahl

1. Die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl obliegt der/dem Oberbürgermeister*in der Stadt Aachen als der/dem Wahlleiter*in. Sie/er kann ihre/seine Befugnisse übertragen.

2. Die Wahl erfolgt ausschließlich als Briefwahl. Die/der Briefwähler*in kennzeichnet den Stimmzettel, legt ausschließlich den Stimmzettel in den Wahlumschlag und verschließt den Wahlumschlag. Anschließend legt sie/er den verschlossenen Wahlumschlag sowie den unterschriebenen Wahlschein in den Rücksendeumschlag.

3. Die amtlich adressierten Rücksendeumschläge müssen am Wahltag bis spätestens 18.00 Uhr beim Wahlamt eingegangen sein.

4. Den Wahltag bestimmt die/der Wahlleiter*in im Einvernehmen mit dem Seniorenrat der Stadt Aachen.

5. Durch die Rücksendung der amtlich adressierten Rücksendeumschläge auf dem Postweg entstehenden der/dem Wähler*in keine Portokosten. Für eine rechtzeitige Stimmabgabe haben die Wähler*innen den Postlauf im Falle einer Beförderung des Rücksendeumschlags durch die Post zu berücksichtigen.

§ 9 Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

1. Die Feststellung des Briefwahlergebnisses und die Stimmenzählung erfolgen entsprechend den Regelungen der §§ 26, 27, 29, 30 KWahlG NRW.

2. Die Stimmenauszählung ist öffentlich. Sie erfolgt am Wahltag getrennt nach Wahlbezirken. Dabei werden zunächst die Wahlscheine geprüft. Anschließend werden getrennt davon die Stimmzettel aus den Wahlumschlägen entnommen und die abgegebenen Stimmen gezählt.

3. Gewählt sind die

- zwei Bewerber*innen in den Wahlbezirken mit bis zu 4.000 Wahlberechtigten bzw.
- die drei Bewerber*innen in den Wahlbezirken mit über 4.000 bis zu 7.000 Wahlberechtigten bzw.
- die vier Bewerber*innen in den Wahlbezirken mit über 7.000 bis zu 10.000 Wahlberechtigten bzw.
- die fünf Bewerber*innen in den Wahlbezirken mit über 10.000 Wahlberechtigten,

die die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem/der Wahlleiter*in zu ziehende Los.

4. Über das Ergebnis ist eine Wahlniederschrift zu fertigen. Dieses ist dem Wahlausschuss umgehend zuzustellen.

5. Der Wahlausschuss prüft die Wahlniederschriften aller Wahlbezirke auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit und stellt danach das Wahlergebnis fest. Die gewählten Kandidat*innen sind über das gesamte Ergebnis der Wahl umgehend schriftlich zu informieren.

§ 10 Berufung der Mitglieder des Seniorenrats der Stadt Aachen

Nach der Wahl zum Seniorenrat der Stadt Aachen beruft die/der Wahlleiter*in den gesamtstädtischen Seniorenrat der Stadt Aachen zu seiner konstituierenden Sitzung ein. Diese soll innerhalb von drei Monaten nach der Wahl stattfinden. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Sitzungstag soll mindestens ein Monat liegen. In dieser konstituierenden Sitzung übernimmt die/der Geschäftsführer*in bis zur erfolgten Wahl einer/s Vorsitzenden den Vorsitz. Danach leitet die/der gewählte Vorsitzende die weiteren Wahlhandlungen.

§ 11 Ersatzbestimmung von Mitgliedern des Seniorenrats der Stadt Aachen

1. Wenn ein gewähltes Mitglied des Seniorenrats der Stadt Aachen die Annahme der Wahl ablehnt, stirbt oder aus sonstigen Gründen aus dem Seniorenrat ausscheidet, wird der Sitz mit einer/m Kandidat*in aus demselben Wahlbezirk besetzt. Nachfolger*in ist die/der Bewerber*in mit der nächsthöheren Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der/dem Wahlleiter*in gezogene Los.

2. Sollten in einem Bezirk alle gewählten Vertreter*innen ausscheiden und keine Nachrücker*innen mehr zur Verfügung stehen, so kann der Bezirk nach Absprache von den Vertreter*innen eines Nachbarbezirks betreut werden.

§ 12 Wahlprüfung

Einwendungen gegen die Gültigkeit der Wahl können durch Einspruch nach den §§ 39, 40 KWahlG geltend gemacht werden. Hierüber entscheidet der für die Kommunalwahl gebildete Wahlprüfungsausschuss.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung des Seniorenrats vom 23. Mai 2012 in der Fassung des 1. Nachtrags vom 25. Januar 2017 und des 2. Nachtrags vom 06.10.2021 außer Kraft.